

RS OGH 1995/10/10 4Ob49/95, 4Ob176/08y, 4Ob25/13z, 4Ob36/13t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.10.1995

Norm

ABGB §26

UWG §16 Abs2

Rechtssatz

Juristischen Personen, die wegen ihrer Struktur (sehr großer Kreis der Beteiligten an Personengesellschaften oder juristischen Personen) keinen Schadenersatzanspruch wegen "erlittener Kränkung" haben können, ist nach § 16 Abs 2 UWG eine dem richterlichen Ermessen unterliegende Geldbuße zuzusprechen, wenn mit einem - ernstlich beeinträchtigenden - Wettbewerbsverstoß eine Verletzung des äußeren sozialen Geltungsanspruchs als Ausfluss des Persönlichkeitsrechts verbunden ist. Dabei können auch die damit verbundenen, nicht bezifferbaren Vermögensschäden berücksichtigt werden. In jedem Fall muss es sich aber - im Interesse der Gleichbehandlung mit physischen Personen - um eine besonders schwere Beeinträchtigung der sozialen Wertstellung der betroffenen juristischen Person handeln.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 49/95
Entscheidungstext OGH 10.10.1995 4 Ob 49/95
Veröff: SZ 68/177
- 4 Ob 176/08y
Entscheidungstext OGH 20.01.2009 4 Ob 176/08y
- 4 Ob 25/13z
Entscheidungstext OGH 23.05.2013 4 Ob 25/13z
Beisatz: Hier: Vorwurf bewusster Falschberichterstattung. (T1)
- 4 Ob 36/13t
Entscheidungstext OGH 18.06.2013 4 Ob 36/13t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0090635

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at